

ZH_OBERGERICHT RT170065 vom 20. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170065

FR: ZH_OBERGERICHT RT170065 du 20 avril 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RT170065 del 20 aprile 2017

Erwägungen

E. 8

März 2017 aufzuheben, und es sei das Gesuch um Rechtsöffnung in der Be- treibung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 7 nebst Zahlungsbefehlskosten und Zinsbetreffnis abzuweisen. 2. Der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen. 3. Es seien dem Beschwerdegegner in Aufhebung der Ziffern 2 und 3 des Dispo- sitives des Urteils des Bezirksgerichts Zürich die Kosten sowohl des vor- instanzlichen als auch des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen sowie der Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen." 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde - wie nachstehend zu zeigen ist - sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet wer- den (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich un- richtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

- 3 - 3.1. Die Vorinstanz erkannte sowohl der Veranlagungsverfügung vom 18. Oktober 2007 (Urk. 4/2) als auch der Gebührenverfügung vom 22. Februar 2016 (Urk. 4/5) die Qualität von definitiven Rechtsöffnungstiteln zu. Zur Frage de- ren Vollstreckbarkeit und gehörigen Zustellung führte sie aus, die Gesuchsgegne- rin habe zwar den Erhalt der Veranlagungsverfügung bestritten. Nicht in Abrede gestellt habe sie aber, dass ihr die mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehene Gebührenverfügung vom 22. Februar 2016 sowie die Betreibungsankündigung für die kantonalen Steuern 2006 vom 26. November 2015 (Urk. 21/6) zugestellt wor- den seien. Sodann habe die Gesuchsgegnerin bestätigt, nach der Zustellung die- ser letzten Mahnung vom 26. November 2015 keine Erkundigungen betreffend die Steuerveranlagung 2006 eingeholt oder Rechtsmittel ergriffen zu haben. Erst nach Einleitung der Betreibung habe sie sich informiert und ein Revisionsgesuch gestellt. Selbst wenn daher der Gesuchsgegnerin die früheren Zahlungserinne- rungen vom 6. Dezember 2007 und 10. Januar 2008 sowie die Betreibungsan- kündigung vom 14. Februar 2008 (Urk. 21/3-5) nicht zugestellt worden seien, so sei sie dennoch spätestens nach Erhalt der Mahnung vom 26. November 2015 verpflichtet gewesen, sich gegen die Veranlagungsverfügung zur Wehr setzen. Ihr Zuwarten sei als Akzept zu werten, weshalb der allenfalls formell nicht korrekt er- öffnete Entscheid trotzdem rechtskräftig und vollstreckbar geworden und somit definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 35 S. 4 f.). 3.2. Die Gesuchsgegnerin wendet mit ihrer

Beschwerde ein, es sei unklar, ob die Vorinstanz der Betreibungsankündigung vom 26. November 2015 die Eigenschaft einer Veranlagungsverfügung zuschreibe. Sollte sie dies tun, sei ihr nicht zuzustimmen, da die Betreibungsankündigung weder Steuerfaktoren, den Steuersatz noch eine Rechtsmittelbelehrung enthalte, weshalb sie diese nicht habe mit Rechtsmitteln anfechten oder akzeptieren können. Einsprache sei nur gegen eine Veranlagungsverfügung möglich. Zudem habe die Gesuchsgegnerin nach Einleitung der Betreibung mit der Steuerverwaltung telefonisch Kontakt aufgenommen und erklärt, nie eine Veranlagungsverfügung erhalten zu haben. Ihr daraufhin gestelltes Wiedererwägungsgesuch sei von der Steuerverwaltung in ein Revisionsgesuch umgedeutet worden (Urk. 34 S. 6). Sodann sei die verfügende Behörde gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht von der formell korrekten Er-

- 4 - öf-fnung des Entscheids entbunden, sondern lediglich vom strikten Nachweis dieser Eröffnung. Nachdem die Gesuchsgegnerin zur Zeit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung nachweislich in London gearbeitet habe, sei die Zustellung der Verfügung objektiv unmöglich gewesen (Urk. 34 S. 7). 3.3. Hinsichtlich der Voraussetzungen zur Vollstreckbarkeit eines Entscheids und den Anforderungen an dessen rechtsgültig erfolgte Zustellung bzw. Eröffnung ist auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 35 S. 4). Insbesondere ist festzuhalten, dass der Nachweis der Zustellung auch aufgrund weiterer Indizien erfolgen oder gestützt auf die gesamten Umstände erbracht werden kann. In diesem Zusammenhang erwog das Bundesgericht wiederholt, der Steuerpflichtige sei nach Treu und Glauben verpflichtet, sich gegen eine Mahnung oder Steuerrechnung zur Wehr zu setzen und nicht zuzuwarten, bis er betrieben werde. Unterlasse er dies, werde die verfügende Behörde vom strengen Nachweis der Eröffnung entbunden und dürfe das Gericht in Würdigung des Verhaltens des Verfügungsadressaten von der rechtsgültigen Eröffnung der Verfügungen ausgehen, wenn genügend starke Indizien auf eine Zustellung hindeuteten (vgl. BGer 5A_359/2013 vom 15. Juli 2013 E. 4.1 m.w.H., BGE 105 III 43 E. 3). 3.4. Der Sachverhalt hinsichtlich der Zustellung der streitgegenständlichen Veranlagungsverfügung stellt sich gemäss den vorinstanzlichen Akten wie folgt dar: Mit Verfügung vom 18. Oktober 2007 wurden Einkommen und Vermögen der Gesuchsgegnerin für die Steuerperiode 2006 amtlich eingeschätzt und die kantonalen Steuern in Höhe von Fr. 11'294.- festgesetzt. Über der Adresse in der fraglichen Verfügung findet sich der Vermerk "Einschreiben". Zudem ist neben der Gesuchsgegnerin als Adressatin auch "B._____" aufgeführt (Urk. 4/2). Bei Letzterer handle es sich nach Angaben der Gesuchsgegnerin um ihre Mutter, bei welcher sie gemeldet gewesen sei (Urk. 27 S. 2). Ein Zustellnachweis der Veranlagungsverfügung fehlt. Sodann liegen Zahlungserinnerungen vom 6. Dezember 2007 (Urk. 21/3) und vom 10. Januar 2008 (Urk. 21/4) mit gleicher Adresse, jedoch ohne Vermerk "Einschreiben" im Recht. Schliesslich wurde mit (eingeschriebenem) Brief vom 14. Februar 2008 die Betreibung angekündigt (Urk. 21/5).

- 5 - Hinsichtlich aller Mahnschreiben blieb der Gesuchsteller den Zustellnachweis schuldig. Die Gesuchsgegnerin behauptet, sie habe vom 24. April 2006 bis 29. April 2011 in London gewohnt und beim britischen Architekten C._____ gearbeitet (Urk. 27 S. 2). Eine entsprechende Arbeitsbestätigung liegt bei den Akten (Urk. 29/1). Amtlich gemeldet wurde ihr Wegzug nach London erst ab 17. Juni 2008 (Urk. 21/1). Fest steht schliesslich, dass der Gesuchsgegnerin eine erneute Betreibungsankündigung vom 26. November 2015 rechtswirksam zugestellt wurde (Urk. 21/6+7). 3.5. Der Gesuchsgegnerin ist

beizupflichten, dass der strikte Nachweis hinsichtlich der Zustellung der Veranlagungsverfügung vom 18. Oktober 2007 nicht erbracht wurde. Dass eine Zustellung aufgrund ihrer örtlichen Abwesenheit objektiv unmöglich gewesen sei, wie sie geltend macht (Urk. 27 S. 2; Urk. 34 S. 7), trifft indes nicht zu. Die Verfügung war an die Gesuchsgegnerin und deren Mutter adressiert. Auch Letztere hätte sie somit für die Gesuchsgegnerin entgegen nehmen oder mit dem Abholschein bei der Poststelle abholen und der Gesuchsgegnerin zur Kenntnis bringen können. Die Gesuchsgegnerin war bei ihr gemeldet und erhielt wohl auch weitere Post an diese Adresse. Eine offizielle Abmeldung der Gesuchsgegnerin ins Ausland erfolgte erst für die Zeit nach dem 17. Juni 2008. Umso mehr muss sie sodann Kenntnis von den im Recht liegenden, mit gewöhnlicher Post versandten Mahnschreiben erhalten haben, zumal sehr unwahrscheinlich ist, dass diese allesamt entweder vom Gesuchsteller nicht verschickt oder nicht in den Briefkasten der Gesuchsgegnerin resp. deren Mutter und sodann zur Gesuchsgegnerin gelangt seien. Schliesslich ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Gesuchsgegnerin auf die ihr nachweislich zugestellte Betriebsankündigung vom 26. November 2015 nicht reagierte. Wie sie selbst geltend macht, hat sie erst nach Einleitung der Betreuung mit der Steuerverwaltung Kontakt aufgenommen (Urk. 35 S. 4/5; Urk. 34 S. 6). Im Einklang mit der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Gesuchsteller somit vom strikten Nachweis der Eröffnung entbunden. Mit den im Recht liegenden Mahnschreiben des Gesuchstellers der Jahre 2007 und 2008 liegen sodann genügend starke Indizien dafür vor, dass die Gesuchsgegnerin Kenntnis von ihrer Steuerschuld gegenüber dem Gesuchsteller hatte, ist doch davon auszugehen, dass sie sich bei

- 6 - fehlender Kenntnis und fehlendem Einverständnis mit der veranlagten Steuerschuld längst aufgrund der - aus ihrer Sicht ungerechtfertigten - Mahnungen, spätestens aber nach Erhalt der Betriebsankündigung vom 26. November 2015 unverzüglich bei den Steuerbehörden gemeldet hätte. Schliesslich bleibt es bei der Feststellung der Vorinstanz, wonach die Gesuchsgegnerin ohne Kenntnis von der Veranlagungsverfügung kaum ein Revisionsgesuch gestellt hätte, mit welchem nur rechtskräftige Verfügungen oder Entscheide von Amtes wegen revidiert werden können, sondern vielmehr Einsprache gegen den Entscheid erhoben hätte (Urk. 35 S. 5). Die Behauptung, das Wiedererwägungsgesuch der Gesuchsgegnerin sei von der Steuerverwaltung in ein Revisionsgesuch umgedeutet worden (Urk. 34 S. 6), ist neu und damit ein unzulässiges Novum, welches vorliegend keine Beachtung findet. Es weisen somit genügend starke Indizien auf eine rechtswirksame Kenntnisnahme der Gesuchsgegnerin von der mit Veranlagungsverfügung vom 18. Oktober 2007 ausgewiesenen Steuerschuld hin. Demzufolge liegt ein vollstreckbarer Rechtsöffnungstitel für die in Betreuung gesetzte Forderung vor. Auf die übrigen Vorbringen der Gesuchsgegnerin zur Betriebsankündigung als unzureichender Rechtsöffnungstitel und der Frage der Heilung einer nicht korrekten Zustellung ist daher nicht weiter einzugehen. 3.6. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 4. Entsprechend ist der prozessuale Antrag der Gesuchsgegnerin, der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen (Urk. 34 S. 2), gegenstandslos und ist abzuschreiben. 5.1. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt Fr. 11'964.-. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.- festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 7 - 5.2. Parteienschädigungen sind für dieses Verfahren keine zuzusprechen: Dem Gesuchsteller sind keine entschädigungspflichtigen Kosten entstanden (Art. 95 Abs. 3 ZPO), die Gesuchsgegnerin hat aufgrund ihres Unterliegens keinen Anspruch auf Parteienschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.